

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU**Gewalt gegen Mütter und Kinder – Einordnung strafbarer Delikte in Verfahren um Sorge- und Umgangsrechte in der Stadt Bremen**

Zum Stand der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) in Deutschland hat die Expertengruppe GREVIO (Group of experts on action against violence against women and domestic violence) ihren ersten und vielbeachteten Bewertungsbericht veröffentlicht.

Kritisch festgestellt wird in dieser Expertise unter anderem, dass das geltende Recht in Deutschland keine ausdrückliche Verpflichtung vorsieht, bei der Festlegung des Sorgerechts und des Besuchsrechts die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu berücksichtigen. Jedoch ermöglicht § 1684 Absatz 4 BGB eine Einschränkung oder einen Ausschluss des Umgangsrechts für längere Zeit oder auf Dauer, wenn dies zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls für erforderlich gehalten wird. „Den Familiengerichten stehen somit Rechtsgrundlagen zur Verfügung, um bei Entscheidungen über das Sorgerecht und das Umgangsrecht etwaige Gewalttätigkeiten eines Elternteils gegenüber dem Kind zu berücksichtigen“ – so die GREVIO-Studie. Zahlreiche Forschungsergebnisse belegen, dass Gewalt in der Familie eben nicht gebührend in Sorgerechts- und Besuchsrechtsentscheidungen berücksichtigt werden. „Studien über Kindsmorde, die von Tätern häuslicher Gewalt im Zusammenhang mit unsicheren Kinderkontakten begangen wurden, waren der Auslöser für eine nationale Kampagne im Vereinigten Königreich, die von Women`s Aid durchgeführt wurden, und haben dazu geführt, dass die gerichtliche Praxis in Bezug auf Sorgerecht und Besuchsrecht in einigen Ländern überprüft wurde.“ Dies halten wir auch für das Bundesland Bremen für dringlich.

Die Istanbul-Konvention verlangt, dass die Ausübung des Besuchs- und Sorgerechts die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder nicht gefährdet. Diese Verpflichtung resultiert aus der Erkenntnis, dass die Begegnung mit dem Täter von Angesicht zu Angesicht ein ernsthaftes Sicherheitsrisiko darstellen und zu schweren Gewaltakten führen kann.

Dennoch musste GREVIO nach Informationen von Frauenrechtsgruppen und Anwälten, die im Bereich der häuslichen Gewalt tätig sind, feststellen, dass Vorfälle von Gewalt gegen die Mutter von den zuständigen Gerichten und Jugendämtern nicht berücksichtigt wurden, da sie als nicht relevant für das Recht des misshandelnden Vaters auf Umgang mit dem Kind angesehen wurden. Gerade aus dem Jugendamt Bremen vernehmen wir immer wieder das nicht haltbare Argument: Ein schlagender Mann und Vater kann dennoch ein guter Vater sein.

Für die CDU-Bürgerschaftsfraktion steht der Schutz von Müttern und Kindern bei häuslicher Gewalt und das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit im Fokus. Es geht um staatliche Verantwortung für die Opfer, nicht für Täter.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie schätzt der Senat generell die Ambivalenz zwischen Recht auf Gewaltschutz, körperliche und seelische Unversehrtheit in Familien und Umgangsrecht von gewalttätigen Vätern mit ihren Kindern ein?
2. Nach welcher Maxime arbeitet das Jugendamt Bremen hinsichtlich dieser Ambivalenz?
3. Werden in der Verantwortung des Jugendamtes Bremen begleitete Umgänge als vorrangiges Instrument in Fällen häuslicher Gewalt gegen Mütter und Kinder in der Praxis bei Kontakten des Täters mit seinen Kindern eingesetzt? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
4. Wie viele begleitete Umgänge wurden in den Jahren 2022 und 2023 vom Familiengericht Bremen in Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren angeordnet, in welchen Fallkonstellationen und wie viele wurden vom Jugendamt Bremen beauftragt und umgesetzt?
5. In welchen konkreten Fällen wurde begleiteter Umgang angeordnet? Unterscheiden Sie hierbei bitte nach Fällen von Gewalt gegen die Mutter, Fälle von Gewalt gegen Mutter und Kinder, Fälle von Gewalt gegen Kinder und quantifizieren Sie für jede Kategorie.
6. Welche Träger wurden in den Jahren 2022 und 2023 mit wie vielen begleiteten Umgängen beauftragt? Welche Kosten entstanden dabei? Bitte nach Jahr und Träger aufschlüsseln.
7. Teilt der Senat die Auffassung, dass häusliche Gewalt des Vaters gegen die Mutter immer auch häusliche Gewalt und seelische Beeinträchtigung der im Haushalt lebenden Kinder bedeutet? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

8. Werden als psychisch krank diagnostizierte und gewalttätige Väter vom Jugendamt Bremen offensiv unterstützt, mit ihren Kindern wieder Kontakt und Umgang zu pflegen? Wenn ja, inwiefern? Bitte aufschlüsseln nach begleitetem/unbegleitetem Umgang und Erläuterung, in welcher Form die Übergabe der Kinder zwischen den Eltern erfolgt? Wenn nein, wie lange werden Umgänge ausgesetzt?
9. Entspricht es der Realität in Rechtsprechung und staatlichen Familienhilfen, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wenn der Vater vor den Augen seiner Kinder die Mutter schlägt, nötigt oder sexuell missbraucht? Wie bewertet der Senat diese Lage und rechtliche Einschätzung?
10. Entspricht es der Realität in Rechtsprechung und staatlichen Familienhilfen, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wenn die Kindesmutter häusliche Gewalt des Vaters, Nötigung oder sexuelle Übergriffe gegen sich selbst oder gegen die im Haushalt lebenden Kinder nicht unterbindet? Wie bewertet der Senat diese Lage und rechtliche Einschätzung insbesondere im Vergleich zur Lage in Frage 9.?
11. In wie vielen Fällen von Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren in Bremen wurden in den Jahren 2022 und 2023 elterliche Sorge- und Besuchsrechte aufgrund von Gewalt in der Partnerschaft eingeschränkt?
12. Laut GREVIO ist die gerichtliche Praxis des Familiengerichts München mit seinen speziellen Leitlinien und dem standardisierten Vorgehen in Fällen häuslicher Gewalt und Kindesmisshandlung vorbildlich. Wie wird diese Praxis in Bremen bewertet? Nehmen Sie bitte ausführlich zu den Leitlinien Stellung und führen Sie aus, inwieweit sich die Praxis hier von München unterscheidet und ob das Modell München sich auch für Bremen zur Nachahmung empfiehlt.
13. Gibt es nach Kenntnisstand des Senats Leiturteile oder andere bundesweite Richtlinien, die die Verpflichtung der Richter klar festlegen, Fälle von häuslicher Gewalt zu untersuchen und Risikobewertungen vorzunehmen, um das Kindeswohl bei der Entscheidung über die elterliche Trennung in Bezug auf gewaltbelastete Familien zu ermitteln?
14. Nach welchen diesbezüglichen Leitlinien (Frage 12. und 13.) handelt das Jugendamt Bremen? Benennen Sie hierzu bitte entsprechende Vorgaben, Anordnungen, Leitlinien und führen Sie deren Inhalte konkret aus.
15. Wie sieht die Fortbildungspraxis aller mit diesen Fällen beauftragten Personen aus: im Jugendamt (unter anderem Casemanager, Amtsvormünder), bei freien Trägern (unter anderem ambulante

Familienhilfe), beim Gericht (unter anderem Richter, Verfahrensbeistände), bei der Polizei?

16. Wurde in Bremen der pseudowissenschaftliche Ansatz einer sogenannten „Parentifizierung“ von Kindern bei Inobhutnahmen und anschließenden Sorgerechtsverfahren (Kindesvater, Kindesmutter beziehungsweise fortlaufende Inobhutnahme) in Fortbildungen vermittelt oder gar von Gerichten und vom Jugendamt Bremen angewandt?
17. Welche Linie vertritt der Senat in Bezug auf den pseudowissenschaftlichen Ansatz einer sogenannten „Parentifizierung“ und bezüglich „PAS (Parental-Alienation-Syndrom)“?
18. Wird der Senat beziehungsweise werden Gerichte in Bremen Inobhutnahmefälle, in denen die fortdauernde Fremdplatzierung auf dem pseudowissenschaftlichen Ansatz der sogenannten „Parentifizierung“/„PAS“ erfolgte oder bei denen infolgedessen die Rückführung der Kinder nur zum Kindesvater erfolgte, erneut überprüfen?

Sandra Ahrens, Frank Imhoff und Fraktion der CDU